

Verein Phönix
Niederlenzer Kirchweg 5
5600 Lenzburg
Telefon: 062 577 70 48
E-Mail: info@verein-phoenix.ch



Verein Phönix

Geschäftsreglement

Stand: 29.05.2015

Der Vorstand erlässt dieses Geschäftsreglement gestützt auf Art. 5 der Statuten des Vereins Phönix. Es regelt die interne Organisation sowie die Aufgaben, Kommunikation, Rechte und Pflichten der folgenden Organe und Personen, die mit der Leitung des Vereins Phönix betraut sind:

*Vorstand
Institutionsleitung*

Verein Phönix

Niederlenzer Kirchweg 5
5600 Lenzburg

Telefon: 062 577 70 48

E-Mail: info@verein-phoenix.ch



Geschäftsreglement

Inhaltsverzeichnis

1	Organisation des Vereins	3
1.1	Führungsstruktur	3
2	Vorstand	3
2.1	Amtsdauer	
2.2	Konstituierung	3
2.3	Vorstandssitzungen	3
2.4	Protokoll	5
2.5	Vorstandsakten und Diskretionspflicht	5
2.6	Aufgaben und Kompetenzen des Vorstandes	5
3	Vorsitzender des Vorstandes	7
3.1	Aufgaben und Kompetenzen	7
3.2	Stellvertretung	8
4	Institutionsleitung Phönix und Stellvertretung	8
4.1	Aufgaben und Kompetenzen	8
4.2	Unterschriftenregelung	9
5	Interessenkonflikt	9
6	Schlussbestimmungen	10



1. Organisation des Vereins

1.1 Führungsstruktur

Das Geschäftsreglement bezieht sich auf die Vereinsstatuten und auf das Leitbild des Vereins Phönix.

2. Vorstand

Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens einem Mitglied.

2.1 Amtsdauer

Amtsdauer

Die Mitglieder des Vorstandes werden für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Die Amtsdauer der neuen Mitglieder dauert bis zur Gesamterneuerungswahl des gesamten Vorstandes. Die Mitglieder, deren Amtsdauer abläuft, sind sofort wieder wählbar.

2.2 Konstituierung

Konstituierung

Der Vorstand konstituiert sich selbst, indem er jährlich aus seiner Mitte einen Vorsitzenden wählt.

2.3 Vorstandssitzungen

Anzahl Sitzungen

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Vorsitzenden, so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn ein Mitglied des Vorstandes oder die Institutionsleitung die Einberufung einer Sitzung verlangt.

Verein Phönix
Niederlenzer Kirchweg 5
5600 Lenzburg
Telefon: 062 577 70 48
E-Mail: info@verein-phoenix.ch



Einladungen

Die Einladungen zu den Sitzungen des Vorstandes sollen in der Regel mindestens eine Woche zum Voraus schriftlich erfolgen. Die Einladung hat eine Traktandenliste zu enthalten, die vom Vorsitzenden des Vorstandes festgesetzt wird. Es sollen darauf sämtliche Geschäfte aufgeführt werden, welche ein Mitglied des Vorstandes oder die Institutionsleitung zur Behandlung zu bringen wünscht.

Teilnahme der Institutionsleitung Phönix

Die Institutionsleitung nimmt in der Regel an den Sitzungen des Vorstandes teil.

Vorsitz

Der Vorsitzende hat die Sitzungsleitung in den Vorstands-Sitzungen, bei dessen Verhinderung wählt der Vorstand ein anderes Mitglied zur Sitzungsleitung.

Beschlussfähigkeit

Zu gültigen Beschlüssen ist die Anwesenheit von wenigstens der Hälfte der Mitglieder erforderlich. Stellvertretung ist nicht zulässig.

Beschlussfassung

Entscheidungen werden einstimmig nach dem Konsensprinzip getroffen. Mit Zustimmung aller Vorstandsmitglieder kann in strittigen Fällen das Mehrheitsprinzip angewendet werden. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

Zirkularbeschlüsse

Beschlüsse können ohne Einberufung einer Sitzung auf dem Wege schriftlicher Zustimmung (auch Mail) gefasst werden, sofern nicht ein Mitglied mündliche Beratung verlangt.



2.4 Protokoll

Protokoll

Über die Sitzungen wird mindestens ein Beschlussprotokoll geführt, das an der nächsten Sitzung genehmigt werden muss. Zirkulationsbeschlüsse sind in das nächste Protokoll aufzunehmen. Jedes Mitglied des Vorstandes, das an einer Sitzung teilnimmt, kann verlangen, dass sein Votum und vor allem seine von einem gefassten Beschluss abweichende Stellungnahme im Protokoll vermerkt werden. Jedes Mitglied des Vorstandes und der Institutionsleitung Phönix erhalten ein Exemplar des Protokolls in der Regel binnen 8 Tagen.

2.5 Vorstandsakten und Diskretionspflicht

Aufbewahrung und Rückgabe von Akten

Die den Mitgliedern des Vorstandes übergebenen Vorstandsakten sind aufzubewahren und wie folgt zurückzugeben:

Aus dem Vorstand ausscheidende Mitglieder haben die ihnen überlassenen Akten zurückzugeben.

Im Falle des Todes eines Vorstandsmitgliedes haben die Hinterbliebenen sämtliche Akten zurückzugeben.

Stillschweigen über vertrauliche Angelegenheiten

Die Mitglieder des Vorstandes sind verpflichtet, während ihrer Amtsdauer und auch nach ihrem Ausscheiden über alle Geschäfte, Verhältnisse und Daten von Lernenden und Mitarbeitern des Vereins Phönix, die ihnen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder des Vorstandes zur Kenntnis gelangt sind, Stillschweigen zu bewahren.

2.6 Aufgaben und Kompetenzen des Vorstandes

Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen

Einberufung und Vorbereitung der ordentlichen und von ausserordentlichen Mitgliederversammlungen, sowie Festsetzung der Bedingungen für die Teilnahme an der Mitgliederversammlung des Vereins Phönix.



Vorbereitung aller Geschäfte der Mitgliederversammlung.

Durchführung der Mitgliederversammlung und Vollzug der Beschlüsse

Der Vorstand führt die Mitgliederversammlung durch.

Sicherstellung der ordnungs- und weisungsgemässen Führung der Geschäftsbücher

Sicherstellung der ordnungs- und weisungsgemässen Führung der Geschäftsbücher durch die Institutionsleitung, einschliesslich der Erstellung der Erfolgsrechnung und der Bilanz und deren Weiterleitung an die Revisionsstelle.

Auskunftsrecht

Auskunftsrecht jedes einzelnen Mitglied des Vorstandes über alle Angelegenheiten des Vereins Phönix. Falls ein Mitglied ausserhalb der Sitzungen Auskunft oder Einsichtnahme in Geschäftsdokumente wünscht, hat er dieses Begehren an den Vorsitzenden zu richten.

Kenntnisnahme von Revisionsberichten

Kenntnisnahme der Berichte der externen Revisionsstelle. Die Institutionsleitung stellt diese Berichte den Mitgliedern des Vorstandes zu.

Erlass von Reglementen

Erlass und Genehmigung von Reglementen für die Führung des Vereins sowie für die Kompetenzen der Bereiche (Mitsprache - Vorschlagsrecht) der Institutionsleitung Phönix.

Unterschriftenregelung

Bezeichnung derjenigen Personen aus seiner Mitte, denen die Vertretung und die rechtsverbindliche Unterschrift zustehen.

Finanzkompetenzen, Jahresbudget, Jahresrechnung

Genehmigung des Jahresbudgets und der Jahresrechnung des Vereins Phönix.

Genehmigung von Sachinvestitionen über CHF 10'000.00 sowie von wiederkehrenden Leistungen über CHF 30'000.00 pro Jahr, die nicht im Budget enthalten sind. Das Personalwesen ausgenommen.

Verein Phönix
Niederlenzer Kirchweg 5
5600 Lenzburg
Telefon: 062 577 70 48
E-Mail: info@verein-phoenix.ch



Zustimmung zu Bankkrediten

Zustimmung zu Bankkrediten von mehr als CHF 10'000.00 an den Verein Phönix.

Prozess- und Vergleichsvollmachten

Erteilung von Prozess- und Vergleichsvollmachten.

Garantien, Bürgschaften

Zustimmung zu Garantien, Bürgschaften.

3. Vorsitzender des Vorstandes

3.1 Aufgaben und Kompetenzen

Der Vorsitzende des Vorstandes informiert und berät sich durch regelmässige Kontaktaufnahme und Aussprachen mit der Institutionsleitung Phönix über alle wichtigen Geschäfte sowie Fragen, denen grundsätzliche Bedeutung zukommen oder die von grosser Tragweite sind.

Vorbereitung und Einladung zu den Sitzungen des Vorstandes.

Festsetzung und Anordnung der Vorbereitung der Traktanden für die Mitgliederversammlung des Vereins Phönix, sowie für die Einberufung und für die Sitzungen des Vorstandes.

Sitzungsleitung

Leitung der Mitgliederversammlungen und der Sitzungen des Vorstandes.

Umsetzung und Überwachung des Vollzuges der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

Vollzug der Vorstands-Beschlüsse

Überwachung der Umsetzung der Beschlüsse des Vorstandes sowie der Einhaltung der vom Vorstand genehmigten Richtlinien und Reglemente.

Verein Phönix
Niederlenzer Kirchweg 5
5600 Lenzburg
Telefon: 062 577 70 48
E-Mail: info@verein-phoenix.ch



Repräsentation

Repräsentation des Vereins nach aussen.

3.2 Stellvertretung

Stellvertretung

Sollte der Vorsitzende des Vorstandes durch Krankheit oder längere Abwesenheit an der Ausübung seiner Funktionen verhindert sein, so geht diese für die Dauer der Abwesenheit des Vorsitzenden an den Vize-Vorsitzenden oder, bei dessen Verhinderung, an ein vom Vorstand zu bezeichnendes Mitglied über.

4. Institutionsleitung Phönix und Stellvertretung

4.1 Aufgaben und Kompetenzen

Vertretung nach aussen; Informationspolitik

Repräsentation von Phönix nach aussen und innen.

Führung der Institution Phönix

Operative Führung aller Geschäfte der Institution, ausser sie fallen in die Kompetenz des Vorstandes oder dessen Vorsitzenden, gemäss diesem Reglement.

Koordination der Umsetzung von Beschlüssen des Vorstandes.

Ansprechpartner für den Vorstand

Die Institutionsleitung Phönix informiert und berät bei Bedarf durch regelmässige Kontakte und Aussprachen mit dem Vorstand über alle wichtigen Geschäfte sowie Fragen, denen grundsätzliche Bedeutung zukommen oder die von grosser Tragweite sind.

Personalwesen

Das gesamte Personalwesen, einschliesslich Aus- und Weiterbildung, ist in der Kompetenz der Institutionsleitung. Entwicklung und Umsetzung eines



Ausbildungs- und Weiterbildungskonzeptes für die Mitarbeiter des Vereins Phönix

Qualitätskontrolle

Einhaltung und Kontrolle der inneren und äusseren Bedingungen qualitativer Arbeit durch Wege zur Qualität (WzQ).

4.2 Unterschriftenregelung

Alle Geschäfte, die im Interesse des Betriebes sind, inkl. Anstellungsverträgen, Leistungsverträgen mit der IV oder mit Sozialämtern sowie Mietverträgen im Rahmen des Budgets, werden von der Institutionsleitung alleine unterzeichnet.

Alle Zahlungsaufträge werden gegenvisiert im Sinne des „Vier Augen-Prinzips“. Die Institutionsleitung kann Mitarbeiter ermächtigen, bestimmte Verträge abzuschliessen.

5. Interessenkonflikt

Besteht ein Interessenkonflikt oder die Möglichkeit eines Interessenkonfliktes, benachrichtigt das betroffene Mitglied des Vorstandes oder die Institutionsleitung den Vorsitzenden Entscheid des Vorstandes. Der Vorstand hat seinem Entscheid des Vorstandes, wenn dieser selbst betroffen ist, ein Vorstandsmitglied. Der Vorsitzende bzw. das Vorstandsmitglied beantragt einen der Intensität des Interessenkonfliktes entsprechenden insbesondere die Regelungen des nachfolgenden Absatzes "Ausstand" zu Grunde zu legen. Der Vorstand beschliesst unter Ausschluss des Betroffenen.

Ausstand

Die Mitglieder des Vorstandes und die Institutionsleitung haben bei Beschlussfassung über Geschäfte, die ihre eigenen Interessen oder Interessen von ihnen nahestehenden natürlichen oder juristischen Personen berühren, in den Ausstand zu treten. Weitergehende Anordnungen des Vorstandes gemäss dem vorstehenden Absatz sind einzuhalten.

Verein Phönix
Niederlenzer Kirchweg 5
5600 Lenzburg
Telefon: 062 577 70 48
E-Mail: info@verein-phoenix.ch



6. Schlussbestimmungen

Revision

Das Geschäftsreglement wird periodisch überprüft und nur mit Zustimmung des Vorstandes und der Institutionsleitung angepasst.

Inkrafttreten

Dieses Reglement wurde durch den Vorstand des Vereins Phönix verabschiedet und gilt ab sofort.

Lenzburg, den

Mitglieder des Vorstandes:

.....

.....

.....